

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Nach der Revision ist vor der Revision
Autor: Knöpfel, Carlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach der Revision ist vor der Revision

Der Bundesrat betont im aktuellen Bericht zur Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (EL), dass das Leistungsniveau erhalten bleiben soll, dass aber doch einige Anpassungen (und Leistungskürzungen) notwendig sind, um Schwelleneffekte zu reduzieren. Vor allem aber soll im Gesetz zur beruflichen Vorsorge der Bezug des angesparten Kapitals eingeschränkt werden, um so die Ausgaben bei den Ergänzungsleistungen etwas zu vermindern.

Die Vorlage ist kein grosser Wurf, denn der Bundesrat reagiert in keiner Weise auf die Kostentreiber bei den Ergänzungsleistungen. Die Ausgaben werden in den nächsten Jahren weiter deutlich zunehmen, weil durch die demografische Entwicklung mehr und mehr Menschen in Pflegeheimen auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, und ihr Renteneinkommen nicht zur Deckung der Aufenthaltskosten ausreicht. Auch der Strukturwandel auf dem Arbeitsmarkt macht sich in den Zahlen der EL bemerkbar. So steigt die Zahl der jungen Erwachsenen mit psychischen Leiden in

der Invalidenversicherung, weil es immer schwieriger wird, für solche Menschen mit Leistungseinschränkungen einen Arbeitsplatz zu finden. Sie beziehen so niedrige IV-Renten, dass sie dauerhaft auf die Ergänzungsleistungen angewiesen sind.

Man kann das Schweigen des Bundesrates zu diesen Punkten so interpretieren, dass diesen Entwicklungen nicht mit einer Revision der EL begegnet werden kann, sondern dass hier die vorgelagerten Sozialversicherungen gefordert sind. Tatsächlich hat die Invalidenversicherung angekündigt, neue Anstrengungen zu unternehmen, um die Chancen auf eine arbeitsmarktlische Reintegration von jungen psychisch kranken Menschen zu verbessern. Doch im Projekt «Altersvorsorge 2020» kommen die Ergänzungsleistungen nicht vor. Und die Einführung einer Pflegeversicherung (und deren Finanzierungsmodus) stehen auf keiner aktuellen sozialpolitischen Agenda.

Damit bleibt die Frage, ob die Revision des ELG nicht doch etwas zukunftsorientierter hätte ausfallen müssen. Beispielsweise mit Blick auf die Wohnsituation: Heute gibt es entweder Ergänzungsleistungen, wenn man in den eigenen vier Wänden lebt. Diese werden vor allem vom Bund finanziert. Oder es gibt Ergänzungsleistungen, wenn man in einem Pflegeheim lebt. Dann stehen vor allem die Kantone in der Pflicht. Wohnformen, die im Übergang von dem Zuhause in das Heim angesiedelt sind, etwa das betreute Wohnen, fallen zwischen beide Kategorien, und weder der Bund noch die Kantone fühlen sich zuständig. Hier hätte man sich flexiblere Regelungen gewünscht, zumal solche Wohnformen ungleich günstiger sind als die stationäre Unterbringung in einem Pflegeheim.

Carlo Knöpfel

Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

